

**Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von
Wassersportfahrzeugen
(AVB Wassersportkasko 2018)
Stand: 01.01.2018**

TR-Wspk-1801

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung	1	12	Fälligkeit der Geldleistung	5
2	Geltungsbereich	1	13	Herbeiführung des Versicherungsfalls	5
3	Umfang der Versicherung	1	14	Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	5
4	Selbstbehalt	2	15	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	6
5	Aufwendungen	2	16	Kündigung nach dem Versicherungsfall	6
6	Ausschlüsse	2	17	Beginn und Ende der Versicherung	6
7	Anzeigepflichten	3	18	Verjährung	6
8	Gefahrerhöhung	3	19	Gerichtsstand	6
9	Versicherungswert = Feste Taxe	4	20	Schussbestimmung	6
10	Prämie	4	21	Update-Garantie	6
11	Höhe der Entschädigung	5			

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind, sofern im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert

- 1.1 das Fahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen einschließlich der maschinellen und technischen Einrichtungen, der nautischen Ausrüstung, dem Zubehör, das Inventar (mit Ausnahme der unter 1.4 genannten Gegenstände) sowie Masten, Bäume, stehendes und laufendes Gut und Segel.
- 1.2 persönliche Effekten, insbesondere Mobiltelefone, Laptops, Tablets u. Ä., elektronische Organizer, Fernseh-, Videogeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör, Tauch- und Wasserskiausrüstung, Windsurfer, Angelsportgeräte und deren Zubehör, Musikinstrumente, Bekleidung, Geschirr und Besteck.
(innerhalb der Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 11.5).
- 1.3 soweit beantragt und mit separater Versicherungssumme im Versicherungsschein dokumentiert
 - 1.3.1 das Beiboot;
 - 1.3.2 der Bootstrailer;
 - 1.3.3 der Außenbordmotor.
 - 1.3.4 Technische Ausrüstung, d. h. Gegenstände die dem Betrieb des Bootes dienen, aber nicht fest mit dem Boot verbunden sind (insbesondere Navigationsgeräte, Nachtsichtgeräte, Handfunkgeräte, Kompass, Ferngläser).
- 1.4 Ausgeschlossen von der Versicherung sind
 - 1.4.1 Bargeld, Wertsachen wie z. B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten und Luxusgegenstände sowie Gegenstände mit Liebhaberwert aller Art;
 - 1.4.2 Lebens- und Genussmittel.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des beantragten und im Versicherungsschein aufgeführten Fahrtgebietes
 - 2.1.1 während des Winterlagers und sonstiger Aufenthalte an Land an einem für Yachten üblichen Liegeplatz einschließlich An-Land-Ziehen und Zu-Wasser-Lassen, Slippen und Kranen, Auf- und Abtakeln oder während einer Reparatur/Inspektion/Überholung.

- 2.1.2 für Ausrüstungsgegenstände, Zubehör, Inventar und Außenbordmotoren, auch wenn sie getrennt vom Fahrzeug an einem anderen Ort in verschlossenen Räumen oder Gebäuden verwahrt werden.
Andere Versicherungen gehen dieser Deckung vor.

- 2.1.3 während der Transporte mit geeigneten Transportmitteln.

- 2.1.4 während des Ankerns an dafür vorgesehenen Bojen-Liegeplätzen.

3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 3.2 Schäden an Bootstrailern gemäß Ziffer 1.3.2 sind nur versichert, soweit sie durch Unfall des Fahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl verursacht worden sind.
- 3.3 Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass sich der Versicherungsschutz gegenüber einem bisher existierenden und im Versicherungsfall vorgelegten Vorvertrag, der bei einem anderen Versicherer durchgehend bis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bei Helvetia bestand, verbessert oder mindestens gleich bleibt (Besitzstandswahrungserklärung). Der Versicherer wird sich nicht auf Leistungsbegrenzungen oder -ausschlüsse im bestehenden Vertrag berufen, sofern für das vereinbarte Risiko im Vorvertrag ein weitergehender Versicherungsschutz vereinbart war. Insofern reguliert der Versicherer derartige Versicherungsfälle nach den Bestimmungen des Vorvertrags. Davon unberührt bleiben im bestehenden Versicherungsvertrag vereinbarte Prämien- und/oder Summenanpassungen.
Die Besitzstandswahrungserklärung findet keine Anwendung, sofern der Versicherungsnehmer
 - die erste Prämie oder die Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlt,
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig Obliegenheiten verletzt (Ziffer 6.3 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung),
 - den Versicherer arglistig getäuscht oder betrogen hat.
 Die Besitzstandswahrungserklärung erstreckt sich nicht auf nicht ausreichend bemessene Versicherungssummen / Ma-

xima sowie unterschiedliche Deckungsformen, insbesondere keine Vollkasko-Versicherung aus dem Vorvertrag bei Abschluss einer Totalschaden-Versicherung über die Helvetia.

Individuelle, einzelvertraglich geregelte Vereinbarungen, Selbstbehalte oder Klauseln im Vertrag der Helvetia gehen der Besitzstandswahrungserklärung vor.

Die Besitzstandswahrungserklärung gilt bis zur nächsten Umstellung des Vertrags auf neuere Versicherungsbedingungen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren nach Beginn des Vertrags bei Helvetia.

3.3 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.3.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und des Vorhandenseins von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren;

3.3.2 aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse steht;

3.3.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung oder der Verwendung elektronischer Mittel zur Schadenszufügung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.3.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*;

3.3.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

4 Selbstbehalt

4.1 Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, gilt dieser nicht bei Totalverlust, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, unverschuldete Kollisionsschäden, Brand und Explosion, bei Schäden an Bootstrahlern sowie den Aufwendungen gemäß Ziffern 5.1 und 5.3.

4.2 Der Selbsthalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

4.3 Nach fünf schadenfreien Versicherungsjahren (zu diesem Vertrag) reduziert sich für den ersten Versicherungsfall der vereinbarte Selbstbehalt um 50 Prozent.

5 Aufwendungen

5.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die im Versicherungsfall zur Abwendung oder zur Minderung eines gedeckten Schadens auf Weisung des Versicherers erfolgt sind oder wenn der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, werden vom Versicherer ersetzt, auch wenn sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen.

5.2 Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung des versicherten Fahrzeuges sind im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis im Rahmen dieser Bedingungen – unabhängig von der Höhe der Ersatzleistung für die Beschädigung oder den Verlust des Fahrzeuges – bis maximal bis 2.000.000 Euro je Versicherungsfall, mitversichert, wenn ein Staat oder die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung, Wrackbeseitigung oder die Entsorgung veranlasst oder angeordnet hat.

Sollten keine behördlichen Auflagen vorliegen, werden die Kosten bis 10 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 2.500 Euro und maximal 10.000 Euro übernommen.

5.3 Inspektionskosten, die infolge Grundberührung entstehen, sind unabhängig vom Selbstbehalt bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall mitversichert, soweit diese nicht Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind.

6 Ausschlüsse

6.1 Ausgeschlossen sind Schäden, welche vorsätzlich von dem Versicherungsnehmer, dem Fahrzeugführer oder einer seiner Insassen herbeigeführt sind; führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Einwand der groben Fahrlässigkeit durch den Versicherer findet bis zu einer Schadenhöhe von 10.000 Euro keine Anwendung. Bis zu dieser Schadenhöhe ist der Versicherer durch ein grob fahrlässiges Verhalten der Personen gemäß Ziffer 6.1 Satz 1 nicht von seiner Leistungspflicht befreit.

6.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch

6.2.1 anfängliche Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Fahrzeuges;

6.2.2 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, Abnutzung im gewöhnlichem Gebrauch, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen – etwaige Schäden oder Verluste versicherte Sachen als unmittelbare Folge hieraus sind mitversichert;

6.2.3 Betriebsschäden an maschinellen Einrichtungen, dem Getriebe, an technischen und nautischen Ausrüstungen und deren Zu- und Ableitungen sowie deren Beschädigung infolge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung;

6.2.4 mangelhafter Wartung/Bearbeitung;

6.2.5 Fäulnis, Wurmfraß, Ratten, Mäuse und Ungeziefer;

6.2.6 Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation oder

6.2.7 Osmose, es sei denn der Schaden durch Osmose ist innerhalb der ersten 36 Monate nach Fertigstellung des versicherten Fahrzeuges (CE-Nummer-Baujahr) ersichtlich und dieses wurde vor der Erstwasserung durch einen Fachbetrieb mit einem den Stand der Technik entsprechenden Osmoseschutzanstrich versehen. Der Versicherungsschutz greift erst, wenn die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen erfolglos ausgefallen ist.

6.2.8 Frost, Eis, Sonnenwirkung, Regen oder Schnee;

6.2.9 Unterschlagung oder Betrug;

6.2.10 Verstöße gegen behördliche Vorschriften – insbesondere Führerscheinvorschriften – und Schäden durch gerichtliche Verfügung bzw. Vollstreckung;

6.2.11 nicht sachgerechte Verladung und Befestigung während des Transportes;

6.2.12 Diebstahl oder einfaches Verlieren oder Überbordfallen nicht ordnungsgemäß verpackter, abgedeckter oder verzurrter loser (Zubehör-)Teile oder Effekten oder des Außenbordmotors (es sei denn der Außenbordmotor ist gesichert gemäß Ziffern 2.1.2 und 13.3.2);

6.3 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für Schäden, die entstehen

6.3.1 weil das Fahrzeug länger als 48 aufeinanderfolgende Stunden vor der offenen Küste unbemannt stillliegt und nicht sichergestellt ist, dass es bei drohender Gefahr unverzüglich verholt werden kann;

6.3.2 bei Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten; bei Segelbooten sind Regatten wie Spaß- oder Ehrenregatten oder vereinsinterne Regatten versichert.

Nicht versichert sind Regattaserien, die zur Erzielung einer Rangliste dienen (Klassen-, Deutsche-, Europameisterschaften etc.).

6.3.3 während einer anderen Nutzung als zu privaten oder sportlichen Zwecken (z. B. gewerbsmäßige Vercharterung, wobei Kojen-Charter mitversichert ist).

6.4 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, entgangene Gebrauchsvorteile, Schönheitsreparaturen, Nutzungsausfall usw.) werden nicht ersetzt.

6.5 Haftpflichtansprüche Dritter sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen ausgeschlossen.

7 Anzeigepflichten

7.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

7.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

7.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

7.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden

die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

7.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 7.2. bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

7.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7.7 Eine Umflaggung des Bootes ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, dem Versicherer schriftlich mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Umflaggung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Die Folgen der Verletzung dieser Anzeigepflicht ergeben sich aus Ziffer 15.

8 Gefahrerhöhung

8.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Vermietung/Vercharterung oder sonstige Überlassung des Fahrzeuges an Dritte gegen Entgelt; eine Überschreitung der im Versicherungsschein festgelegten Fahrtgrenzen und der Wechsel des ständigen Liegeplatzes ins bzw. im Ausland ist im Rahmen dieser Bedingungen nur in Absprache mit dem Versicherer von Fall zu Fall vor Risikobeginn zulässig.

8.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der

- Versicherungsnehmer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 8.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 8.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 8.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 8.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 8.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt Ziffer 8.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 8.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- 8.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 8.8.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.
- 9 Versicherungswert = Feste Taxe**
- 9.1 Versicherungswert ist die im Versicherungsschein festgelegte Versicherungssumme als feste Taxe auf Grundlage gegenseitiger Vereinbarung.
- Es gelten die Bestimmungen des § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- 9.2 Der Einwand einer Unterversicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 9.3 Für persönliche Effekten gilt derjenige Betrag als Versicherungswert, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
- 10 Prämie**
- 10.1 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 10.2 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 10.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- An Mahngebühren werden 5,00 Euro erhoben.
- Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 10.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer

Anzeigenpflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

11 Höhe der Entschädigung

- 11.1 Gehen versicherte Sachen total verloren, werden sie ohne Aussicht auf Wiedererlangen entzogen oder sind sie in der ursprünglichen Beschaffenheit derart zerstört, dass die Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme gemäß Ziffer 9.1 übersteigen, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme verlangen, falls diese zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als 5 Jahre sind.
- 11.2 Für Gegenstände über fünf Jahre gilt ebenfalls die Regelung gemäß Ziffer 11.1 dieser Bedingungen, sofern der Zeitwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadeneintritts noch die Hälfte der Versicherungssumme gemäß Ziffer 9.1 dieser Bedingungen erreicht wird.
- 11.3 Für Gegenstände über fünf Jahre, deren Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Hälfte der Versicherungssumme gemäß Ziffer 9.1 dieser Bedingungen nicht erreicht wird, erfolgt die Regulierung auf Basis des Zeitwertes.
- 11.4 Bei Teilschäden ersetzt der Versicherer die notwendigen und nachgewiesenen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten ohne Abzüge „neu für alt“.
Die durch den Versicherungsfall verursachten Transportkosten zur Reparaturwerft und zurück werden wie die Wiederherstellungskosten ersetzt.
- 11.5 Für Schäden an persönlichen Effekten ist, falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 3 Prozent der Versicherungssumme, mindestens jedoch 500 Euro, je Einzelstück jedoch nicht mehr als 1.000 Euro.
- 11.6 Die Mehrwertsteuer aus Entschädigungsbeträgen wird nur erstattet, wenn und soweit diese für den Versicherungsnehmer tatsächlich angefallen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

12 Fälligkeit der Geldleistung

- 12.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebung fällig.
- 12.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden kann.
- 12.3 In allen Fällen der Entwendung tritt die Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer ein.
- 12.4 Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmel-

dung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.

- 12.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, versicherte Sachen im Versicherungsfall gegen Zahlung des Versicherungswertes zu übernehmen.
- 12.6 Wenn im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall eine behördliche beziehungsweise strafrechtliche Untersuchung oder Verfahren gegen den Versicherungsnehmer aus Gründen eingeleitet worden ist, deren Ergebnis auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein kann, ist der Versicherer berechtigt, seine Entscheidung, ob und wieweit er eintrittspflichtig ist, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Untersuchung bzw. des Verfahrens zurückzustellen.
- 12.7 Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

13 Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 13.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Einwand der groben Fahrlässigkeit durch den Versicherer findet bis zu einer Schadenhöhe von 10.000 Euro keine Anwendung. Bis zu dieser Schadenhöhe ist der Versicherer durch ein grob fahrlässiges Verhalten der Personen gemäß Ziffer 13.1 Satz 2 nicht von seiner Leistungspflicht befreit.
- 13.2 Die Lagerung an Land hat der Versicherungsnehmer zum Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigungen fremder Personen auf einem umfriedeten, abgeschlossenen Platz oder in einem abgeschlossenen Gebäude vorzunehmen, es sei denn die Lagerung dient dem Zweck der Reparatur oder Wartung durch Werften oder Werkstätten. Bei Lagerung auf Grundstücken an Gewässern schadet die Öffnung zur Wasserseite hin nicht.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer hat zum Schutz gegen Diebstahl
- 13.3.1 den Trailer durch ein(e) zusätzliche(s) Kette/Stahlseil und Sicherheitsschloss oder eine vergleichbare, im Fachhandel erhältliche, Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Abkuppeln vom ziehenden Fahrzeug zu schützen. Bei abgekuppeltem Abstellen ist der Trailer durch eine im Fachhandel erhältliche Sicherung gegen unbefugtes Ankuppeln oder einer Radkralle zu sichern.
- 13.3.2 den Außenbordmotor mit dem Fahrzeug durch eine mindestens 5 mm starke Stahlkette oder einem entsprechenden Stahlbügel, jeweils mit Sicherheitsschloss, oder eine vergleichbare, im Fachhandel erhältliche, Sicherungseinrichtung fest zu verbinden oder in einem verschlossenen Gebäude abzustellen.
- 14 Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles
- 14.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich – Schäden von voraussichtlich über 2.500 Euro telefonisch, per Fax oder E-Mail – zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Vandalismus müssen unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle, im Hafengebiet zusätzlich der zuständigen Verwaltung, zur Anzeige gebracht werden.
- 14.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ab-

wendung und Minderung des Versicherungsfalls als geeignet in Betracht kommen. Soweit der Versicherer hierzu Weisungen erteilt hat, sind diese Weisungen zu befolgen.

- 14.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig zu beantworten.
- 14.4 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Versicherungsfalls zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Versicherungsfalls und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.
- 14.5 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Versicherungsfalls gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer alle zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.
- 14.6 Ein Verkauf beschädigter Sachen ist vor Anerkennung des Versicherungsfalls ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.
- 14.7 Die Regelungen zu den Pflichten des Versicherungsnehmers finden sinngemäß auch für die Personen Anwendung, denen das Boot vom Versicherungsnehmer zum Gebrauch überlassen wird.

15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 15.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 15.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 15.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 15.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

16 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

17 Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

19 Gerichtsstand

- 19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zu Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 19.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 19.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 19.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20 Schussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

21 Update-Garantie

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Vereinbarte Fahrzeugmaxima, Höchstentschädigungen, Selbstbehalte und Prämien ändern sich

nicht. Sofern die bisher vereinbarten Versicherungsbedingungen in einzelnen Positionen bessere Leistungen enthalten, bleiben diese bestehen.

Der Versicherungsnehmer erhält mit der Prämienrechnung zur nächsten Hauptfälligkeit eine Information zum geänderten Versicherungsschutz.

Der verbesserte Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update-Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.
Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.